

Entwurf

- ☐ Ausfertigung Leistungserbringer
- ☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhelfeträger

Zwischen

dem Landkreis Fürstentfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin

– im Folgenden als öffentlicher Jugendhelfeträger bezeichnet –

und

dem Träger Sprint e.V.,
vertreten durch Frau Vorständin Birgit Sauter,

– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung für Aufgaben des Vormundschaftsvereins

Die nachfolgend genannten Anlagen gelten als Bestandteile der Vereinbarung.

Inhalt

I	Grundsätzliches	2
II	Aufgaben des Leistungserbringers	3
III	Aufgaben des öffentlichen Jugendhelfeträgers	5
IV	Schlussbestimmungen	6

Die nachfolgend genannten Anlagen in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteile der Vereinbarung:

Anlage 1: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Anlage 2: Entgeltvereinbarung

Anlage 3: Mustertätigkeitsnachweis

I Grundsätzliches

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

- (1) Der Leistungserbringer übernimmt nach Anfrage und Vorschlag durch den öffentlichen Jugendhilfeträger im Rahmen seiner Satzung die Führung einer Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft.
- (2) Grundlage der Leistungserbringung sind die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII und § 77 SGB VIII für Leistungen der Jugendhilfe sowie § 54 SGB VIII in Verbindung mit Art. 60 AGSG und § 55 SGB VIII.
- (3) Grundlage und Bestandteil dieser Vereinbarung sind die angefügten Anlagen.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine qualitativ gesicherte und dem Kindeswohl verpflichtete Wahrnehmung der Aufgaben einer Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft sicherzustellen.
- (2) Der öffentliche Jugendhilfeträger verfolgt damit das Ziel, geeignete und verlässliche Strukturen zur Verfügung zu stellen, die die rechtliche Vertretung von minderjährigen Kindern und Jugendlichen durch den Leistungserbringer gewährleisten.
- (3) Die Bestellung und Führung der Vormundschaft bzw. Ergänzungspflegschaft erfolgt im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter Beachtung der §§ 1773 ff. und §§ 1809 ff. BGB sowie der jugendhilferechtlichen Anforderungen gemäß § 54 SGB VIII. Dabei stehen die Interessen, Bedürfnisse und der Schutz der betroffenen jungen Menschen im Mittelpunkt des Handelns.

§ 3 Rechtsstellung des Leistungserbringers

- (1) Der Leistungserbringer ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Er wird demnach für den öffentlichen Jugendhilfeträger in einem selbstständigen, freien Auftragsverhältnis und im Rahmen des Auftrags nach § 1 tätig. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis wird nicht begründet und ist nicht gewollt.
- (2) Der Leistungserbringer hat die übernommene Aufgabe selbständig, eigenverantwortlich, mit unbedingter Sorgfalt und fachlich korrekt auszuführen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Betreuungsleistung durch hauptamtlich beschäftigte oder andere beauftragte Personen zu erbringen. Der Leistungserbringer entscheidet über den Personaleinsatz in eigener Verantwortung.

II Aufgaben des Leistungserbringers

§ 4 Umfang der Leistungen

(1) Im Rahmen der Sorge für die Person und das Vermögen (Erziehung und gesetzliche Vertretung) werden insbesondere folgende Aufgaben in dem vom zuständigen Amtsgericht festgelegten Umfang übernommen:

1. Sicherstellung des leiblichen Wohles der Kinder (Nahrung, Gesundheit, medizinische Betreuung),
2. Unterstützung der Erziehungspersonen, soweit greifbar (im Bedarfsfall durch die Mitwirkung weiterer Fachkräfte),
3. Sicherstellung der Erziehung und Entwicklung des Kindes (Unterstützung der Erziehungspersonen),
4. Finanz- und Vermögenssorge (Unterhalt, Rentenansprüche, usw.),
5. Erbschaftsangelegenheiten,
6. Umgangsregelungen,
7. Rechtliche Vertretung nach außen (insbesondere Strafverfahren, Aufenthaltsstatus, Asylverfahren),
8. Maßnahmen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Ergänzungspflegern und Vormündern sowie Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Ergänzungspfleger und Vormünder.

(2) Pro Mündel wird jährlich ein maximal abrechenbarer Stundenumfang 48 Stunden veranschlagt. Die Stunden können flexibel auf die einzelnen Wochen und Monate verteilt werden.

§ 5 Qualifikation

In der Regel wird die Leistung von sozialpädagogischen und pädagogischen Fachkräften mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master in Sozialpädagogik oder Pädagogik) sowie Berufsfelderfahrung von mindestens einem Jahr durchgeführt. Daneben werden auch Erzieherinnen und Erzieher mit Berufsfelderfahrung von mindestens zwei Jahren und Verwaltungsfachkräfte mit Berufsfelderfahrung von mindestens einem Jahr als grundsätzlich geeignete Fachkräfte angesehen. Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des öffentlichen Jugendhelfetragers. Weiteres regeln die Anlagen.

§ 6 Qualitätssicherung

(1) Der Leistungserbringer setzt ausschließlich Fachkräfte ein, die bereit sind, im notwendigen Umfang an Supervision (mindestens 10 Doppelstunden jährlich) durch eine externe Fachkraft sowie an fachlichen Fort- und Weiterbildungen (im Regelfall 5 Tage pro Jahr) teilzunehmen. Abweichungen regeln die Anlagen dieser Vereinbarung.

(2) Der Leistungserbringer gewährleistet die Teilnahme an regelmäßigen Austauschgesprächen und Supervisionen. Auf Anforderung ist dafür ein Nachweis zu erbringen.

(3) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Personen fachlich vorbereitet, angeleitet und begleitet werden. Bezüglich der Fortbildung von Fachkräften und Ehrenamtlichen, der Gewinnung, Aus- und Fortbildung und Beratung von Einzelvormündern/-pflegern sowie des Erfahrungsaustauschs wird auf § 54 Abs. 1 SGB VIII verwiesen.

(4) Der Leistungserbringer stellt seinem eingesetzten Personal geeignete Räumlichkeiten, Ausstattung und Materialien für den jeweiligen Aufgabenbereich zur Verfügung.

§ 7 Vertretung

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, auch im Falle der Erkrankung bzw. Urlaub der eingesetzten Fachkraft von mehr als vier Kalenderwochen eine gleichwertige Leistung nach der Anlage zu erbringen. Dies wird durch eine qualifizierte Vertretung oder andere organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Bei kürzerer Abwesenheit genügt eine Vertretung entsprechend der Bedarfslage.

(2) Ist die eingesetzte Fachkraft länger als drei Wochen abwesend, ist der öffentliche Jugendhilfeträger zu informieren.

§ 8 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend der Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Näheres regeln die Anlagen.

§ 9 Durchführung

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB sowie des SGB VIII und den Vorgaben des zuständigen Amtsgerichtes zu erbringen.

(2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, insbesondere die gesetzlich vorgesehenen Mündelkontakte zu pflegen sowie den Berichtspflichten an das zuständige Amtsgericht nachzukommen.

§ 10 Vorzeitiges Beenden der Vormundschaft

Sollte der Leistungserbringer eine vorzeitige Beendigung der Vormundschaft bzw. -pflegschaft beim zuständigen Amtsgericht beantragen, ist der öffentliche Jugendhilfeträger unverzüglich hierüber zu informieren.

§ 11 Schutzauftrag

(1) Werden den vom Leistungserbringer eingesetzten Personen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes bekannt, so verpflichtet sich der Leistungserbringer, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten.

(2) Bei der Gefährdungsabschätzung haben die beteiligten Personen eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die eingesetzten Personen des Leistungserbringers wirken bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten. Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden oder sind die Personensorgeberechtigten des Kindes nicht bereit oder in der Lage, die Hilfe anzunehmen, so informiert der Leistungserbringer den öffentlichen Jugendhilfeträger.

(3) Die zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Leistungserbringer vereinbarte Anlage 1 „Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die gesetzlichen Bestimmungen nach § 8a SGB VIII bleiben unberührt.

III Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers

§ 12 Zugang und Beauftragung

(1) Der Zugang als Vereinsvormund bzw. -pfleger erfolgt auf Vorschlag des öffentlichen Jugendhilfeträgers durch Beschluss des zuständigen Amtsgerichts. Dazu vereinbaren die Parteien folgende Vorgehensweise:

Sollte bei der Prüfung des persönlichen Umfeldes des jungen Menschen kein geeigneter Einzelvormund bzw. Einzelergänzungspfleger gefunden werden, schlägt der öffentliche Jugendhilfeträger in geeigneten Fällen die Bestellung eines Mitarbeiters des Leistungserbringers als Vereinsvormund bzw. -pfleger vor. Sollte der Mitarbeiter des Leistungserbringers vom Amtsgericht per Beschluss als Vereinsvormund bzw. -pfleger bestellt werden, so lässt der Leistungserbringer den Beschluss dem öffentlichen Jugendhilfeträger binnen drei Werktagen zur Kenntnis zukommen.

(2) Der Zugang als vorläufiger Vereinsvormund erfolgt durch Beschluss des zuständigen Amtsgerichts. Dazu vereinbaren die Parteien folgende Vorgehensweise:

Der Leistungserbringer stimmt sich bei einer direkten Anfrage durch das zuständige Amtsgericht kurzfristig mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger ab. Wird der Leistungserbringer als vorläufiger Vormund bestellt, überträgt dieser die Aufgaben des vorläufigen Vormundes auf einen seiner Mitarbeiter. Mit der Mitteilung an das zuständige Amtsgericht, welcher Mitarbeiter mit der Ausübung der Aufgaben des vorläufigen Vormundes betraut wurde, wird zugleich auch der öffentliche Jugendhilfeträger informiert.

§ 13 Entgelt und Abrechnung

(1) Entgelt und Abrechnung basieren auf der Entgeltvereinbarung in Anlage 2 dieser Vereinbarung.

(2) Bei der Abrechnung wird die Vergütung der Staatskasse in Abzug gebracht.

(3) Das jeweilige Einzelauftragsverhältnis mit dem Leistungserbringer beginnt mit der Bestellung des (vorläufigen) Vormunds bzw. Ergänzungspflegers durch das zuständige Amtsgericht und endet mit Entlassung des (vorläufigen) Vormunds bzw. Ergänzungspflegers spätestens bei Volljährigkeit des Mündels. Im Übrigen kann das jeweilige Einzelauftragsverhältnis beiderseits mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Die Bestellung des (vorläufigen) Vormunds bzw. der Ergänzungspflegers bleibt hiervon unberührt.

(4) Gilt ein Mündel während der laufenden Betreuung durch den Leistungserbringer nicht mehr als mittellos, ist eine Abgabe des Falles an den öffentlichen Jugendhilfeträger anzustreben.

(5) Die zur Verfügung gestellten Mittel sind vom Leistungserbringer bedarfsgerecht und wirtschaftlich einzusetzen.

§ 14 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Zahlungsmodalitäten, insbesondere die Gewährung von Abschlagszahlungen und die Durchführung der jährlichen Spitzabrechnung, werden in der Entgeltvereinbarung in Anlage 2 dieser Vereinbarung geregelt.

(2) Die Zahlungen erfolgen auf das angegebene Konto. Zur Spitzabrechnung ist ein Tätigkeitsnachweis gemäß § 8 dieser Vereinbarung beizufügen.

§ 15 Steuerpflicht

(1) Gemäß § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von der Umsatzsteuer befreit. Eine dennoch anfallende Umsatzsteuer wird dem öffentlichen Jugendhilfeträger nicht in Rechnung gestellt.

(2) Der öffentliche Jugendhilfeträger ist gemäß § 93a der Abgabenordnung in Verbindung mit §§ 1, 2, 7 Abs. 2, und 8 der Mitteilungsverordnung verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt an den Leistungserbringer gezahlte Leistungsentgelte mitzuteilen, soweit diese im Kalenderjahr den Betrag von 3.000 € übersteigen. Diese Mitteilungspflicht entfällt, sofern der Leistungserbringer zweifelsfrei im Zuge einer gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf das Geschäftskonto des Leistungserbringers erfolgt ist.

§ 16 Haftungsausschluss

(1) Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Leistungserbringer oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung entstehen.

(2) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorzuhalten.

IV Schlussbestimmungen

§ 17 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Der Schutz der Sozialdaten wird vom Leistungserbringer bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entsprechend der Datenschutzbestimmungen im SGB VIII (§§ 61 bis 65 SGB VIII), der SGB I und X sowie der DSGVO gewährleistet. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Leistung.

(2) Die eingesetzten Personen müssen sich vertraglich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten.

(3) Bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 18 Persönliche Eignung der eingesetzten Personen

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder einsetzt, die rechtskräftig nach den in § 72a SGB VIII aufgeführten Delikten verurteilt worden sind.

(2) Zu diesem Zweck fordert er auf eigene Kosten bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) von den betroffenen Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und für ihre Erhaltung eintreten.

§ 19 Ausschluss eines Wettbewerbsverbots

Dem Leistungserbringer steht es frei, weitere Aufträge anzunehmen. Der Leistungserbringer unterliegt insoweit keinerlei Ausschließlichkeitsbedingungen und/oder einem Wettbewerbsverbot.

§ 20 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Die Anlagen können bei Bedarf und mit Zustimmung der Vertragsparteien angepasst werden, ohne dass diese Vereinbarung grundsätzlich berührt wird.

(2) Änderungen, Erweiterungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung sowie ihrer Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform mit Zustimmung beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

(3) Diese Vereinbarung kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Dies bedarf der Schriftform.

(4) Daneben besteht für beide Vertragsparteien jederzeit die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung. Der öffentliche Jugendhelfeträger ist dabei berechtigt die Vereinbarung aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem öffentlichen Jugendhelfeträger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Ein den öffentlichen Jugendhelfeträger zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen in Art oder Umfang nach Abschnitt II § 1 ohne schriftliche Abstimmung mit dem Vertragspartner vorgenommen werden,
- Dokumentations- und Informationsaustauschpflichten nach Abschnitt II § 4 verletzt werden
- der Haushalt des öffentlichen Jugendhelfeträgers nicht genehmigt wird.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 22 Vereinbarungsausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Der öffentliche Jugendhilfeträger und der Leistungserbringer erhalten je eine Ausfertigung.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Fürstenfeldbruck, den

Für den Leistungserbringer
Fürstenfeldbruck, den

Thomas Karmasin
Landrat

Birgit Sauter
Vorständin